

Geschäftsverzeichnism. 2410 und 2440
Urteil Nr. 79/2003 vom 11. Juni 2003

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung (Artikel 7 §§ 5 und 7) des Gesetzes vom 22. März 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, erhoben von der « Centrale générale des services publics » und der « Union nationale des services publics ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. April 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Centrale générale des services publics », mit Sitz in 1000 Brüssel, place Fontainas 9-11, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 22. März 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, insbesondere des Artikels 7 §§ 5 und 7 des vorgenannten Gesetzes vom 22. März 2002 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. März 2002, dritte Ausgabe).

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen wurde durch das Urteil Nr. 123/2002 vom 3. Juli 2002, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. September 2002 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2410 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Mai 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Mai 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Union nationale des services publics », mit Sitz in 1000 Brüssel, rue de la Sablonnière 25, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 7 § 5 des Gesetzes vom 22. März 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. März 2002).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2440 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

Der Ministerrat hat zwei Schriftsätze eingereicht.

Erwiderungsschriftsätze würden eingereicht von

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 2410,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 2440.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. April 2003

- erschienen
- . RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2410,
- . RA B. Cloosen, in Brüssel zugelassen, *loco* RA T. Thys, in Mecheln zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2440,
- . RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, in den beiden Rechtssachen,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.1. Der Ministerrat bestreitet die Zulässigkeit der in der Rechtssache Nr. 2410 erhobenen Nichtigkeitsklage mit der Begründung, daß die klagende Partei, die « Centrale générale des services publics » (kurz: CGSP), durch J. Damilot in der Eigenschaft als « Vorsitzender ihres Sektors ' Eisenbahn ' » vertreten wird.

Zur Hauptsache

Standpunkt der Parteien

A.2. Die vier in der Rechtssache Nr. 2410 vorgebrachten Klagegründe sind abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 23 und 27, mit dem durch das Gesetz vom 4. April 1991 genehmigten Übereinkommen Nr. 151 über den Schutz der Vereinigungsfreiheit und die Verfahren zur Festlegung von Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst und mit der durch das Gesetz vom 11. Juli 1990 genehmigten Europäischen Sozialcharta (die nur im ersten und vierten Klagegrund angeführt wird).

Der einzige Klagegrund, der in der Rechtssache Nr. 2440 zur Unterstützung der Klageschrift angeführt wird, ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2410

Klagegrund

A.3. Indem Artikel 7 § 5 des Gesetzes vom 22. März 2002 bestimme, daß die Ernennung und Absetzung der sechs, die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen vertretenden Mitglieder des strategischen Ausschusses durch den König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses vorgenommen werde, beeinträchtige er die Unabhängigkeit, die durch die im Klagegrund angegebenen Bestimmungen den Gewerkschaftsorganisationen gewährleistet werde, und er komme einer Einmischung in ihre Arbeitsweise gleich, indem er ihnen das Recht entziehe, « ihre Vertreter zu wählen und ihre mögliche Absetzung anzufechten ». Diese Einmischung rühre an die Vereinigungsfreiheit und an die Gewerkschaftsfreiheit der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen der Arbeitnehmer der NGBE, und zwar auf diskriminierende Weise hinsichtlich der anderen sozioökonomischen Sektoren.

Standpunkt des Ministerrates

A.4. Bezüglich dieses Klagegrunds weist der Ministerrat insbesondere auf das übliche Vorgehen bei einem Ernennungsverfahren hin, auf dessen Bestätigung durch die Rechtsprechung des Hofes, auf die den Gewerkschaftsorganisationen zur Verfügung stehende Berufungs- und Nichtanerkennungsmöglichkeit sowie auf den Umstand, daß die Hypothese der klagenden Partei im Widerspruch sowohl zu den Vorarbeiten als auch zur Durch

führung der angefochtenen Bestimmung stehe, wobei die Vorschläge der Gewerkschaftsorganisationen berücksichtigt worden seien; in diesem Zusammenhang erwähnt der Ministerrat, daß die klagende Partei keine Kandidatenliste eingereicht habe.

Antwort der klagenden Partei

A.5.1. Die klagende Partei verteidigt zunächst die unmittelbare Auswirkung der Europäischen Sozialcharta und des Übereinkommens Nr. 151 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und führt an, die Urteile des Hofes, auf die der Ministerrat verweise, würden Normen betreffen, die ihrerseits den Gewerkschaften eine Vorschlagsbefugnis verliehen. Die anderen Argumente werden entweder als absurd hinsichtlich ihrer Auswirkung oder als irrelevant angesehen, sofern sie lediglich die Ausführung der angefochtenen Bestimmung betreffen.

A.5.2. Hilfsweise findet die klagende Partei eine Bestätigung der Begründetheit ihrer These darin, daß eine Bestimmung des Vorentwurfs eines Programmgesetzes ausgerechnet vorsehe, die Benennungen erfolgten « auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen ».

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2410 und den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2440

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2410

Klagegrund

A.6. Durch den zweiten und dritten Absatz von Artikel 7 § 5 werde der Liberalen Gewerkschaft im Öffentlichen Dienst (kurz: LGÖD), indem ihr ein Vertreter im strategischen Ausschuß zugestanden worden sei, ein repräsentativer Charakter zuerkannt, den diese Gewerkschaftsorganisation « deutlich nicht hat »; zur Unterstützung dieser Behauptung wird angeführt, daß diese Gewerkschaftsorganisation keinen Sitz im nationalen paritätischen Ausschuß habe, weil sie nicht den durch das Gewerkschaftsstatut der NGBE verlangten Mitgliederprozentsatz nachweise.

Dieser mangelnde repräsentative Charakter der LGÖD führe der klagenden Partei zufolge dazu, daß man nicht davon ausgehen könne, daß diese Gewerkschaftsorganisation über gründliche Kenntnisse des öffentlichen Dienstes der NGBE und ihres Personals verfüge, was aber eines der beiden Elemente ausmache, die der Gesetzgeber ausdrücklich habe berücksichtigen wollen bei der Bestimmung dessen, welche Gewerkschaftsorganisationen einen Sitz in dem strategischen Ausschuß haben dürften.

Daraus ergebe sich eine Ungleichheit zwischen dieser Gewerkschaftsorganisation und den anderen repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, unter ihnen die klagende Partei.

Standpunkt des Ministerrates

A.7. Hinsichtlich dieses Klagegrunds führt der Ministerrat der Reihe nach an, daß das zweifache Kriterium, für das man sich entschieden habe - der Anschluß an eine überberufliche Organisation, die einen Sitz im Nationalen Arbeitsrat habe, und die Vertretung innerhalb der NGBE - durch den Staatsrat und durch den Hof, insbesondere in seinem rezenten Urteil Nr. 70/2002, angenommen worden sei, daß der sogenannte repräsentative Charakter *de jure* - im Gegensatz zum repräsentativen Charakter *de facto* - sich nur auf eins der sechzehn freien Mandate beziehe und schließlich, daß die Zuständigkeiten und Zielsetzungen des strategischen Ausschusses und des paritätisch besetzten Ausschusses derart unterschiedlich seien, daß die Verfahren zur Bezeichnung ihrer Mitglieder nicht vergleichbar seien.

Antwort der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 2410

A.8. Für diese Partei werde davon ausgegangen, daß das eingeführte Vertretungssystem « auf einer tatsächlichen Fähigkeit der gewerkschaftlichen Gesprächspartner, sämtliche internen und externen sozialen und wirtschaftlichen Aspekte des Unternehmens zu berücksichtigen, beruht »; die LGÖD erfülle dieses doppelte Erfordernis jedoch nicht, da sie betriebsintern nicht repräsentativ sei. Dieses Fehlen jeder faktischen Repräsentativität - wobei diese Repräsentativität vom Hof in seinem Urteil Nr. 70/2002 berücksichtigt werde - habe zur Folge, daß es nicht gerechtfertigt sei, daß die LGÖD im strategischen Ausschuß ebenso tage wie die Organisationen, die tatsächlich sämtliche Arbeitnehmerkategorien des Unternehmens vertreten würden.

Dies gelte um so mehr, als die Gewährung eines Sitzes von sechs - in einem Brief vom 13. November habe die klagende Partei diese Referenzzahl jedoch mit acht angegeben, was ein materieller Fehler sei - bedeute, daß einer Gewerkschaftsorganisation, die nach Darlegung der klagenden Partei keinerlei Mitglied bei der NGBE habe, 16,7 Prozent (oder 12,5 Prozent gemäß der zweitgenannten Zahl) der Sitze verliehen würden.

In bezug auf den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2440

Klagegrund

A.9. Artikel 7 § 5 des Gesetzes vom 22. März 2002, der vorschreibe, einer überberuflichen Organisation mit Sitz im Nationalen Arbeitsrat angeschlossen zu sein, um im strategischen Ausschuß tagen zu können, habe zur Folge, daß das « Syndicat indépendant des chemins de fer » (kurz: SIC) von diesem Gremium ausgeschlossen sei. Es wird angeführt, der Staatsrat habe diese Kriterien bereits wiederholt für diskriminierend befunden. Es wird angeführt, « das SIC droht im Verhältnis zu den anderen Gewerkschaftsorganisationen innerhalb der NGBE isoliert zu werden, dem SIC wird ein Statut von geringerem Wert verliehen, und die Interessen des SIC und seiner Mitglieder werden stark diskriminiert ».

Standpunkt des Ministerrates

A.10. Der Ministerrat hebt zunächst hervor, das SIC sei eine zugelassene, jedoch nicht anerkannte Gewerkschaftsorganisation innerhalb der NGBE; er ist der Auffassung, es sei nicht sicher, daß die Anzahl Mitglieder des SIC - falls dieses Kriterium angewandt werden sollte - sein Anrecht auf einen der sechs Sitze für die Gewerkschaften verleihe; sein Interesse zu klagen sei daher anfechtbar und der Hof sei aufgefordert, diese klagende Partei um Mitteilung ihrer Mitgliederzahl zu bitten; der Ministerrat richte sich in bezug auf diese Untersuchungsmaßnahme jedoch nach dem Ermessen des Hofes.

A.11.1. Zur Hauptsache ist der Ministerrat der Auffassung, daß es weder zum Nachteil des SIC noch zum Nachteil seiner Mitglieder eine Diskriminierung gebe.

A.11.2. Nach Auffassung des Ministerrates gehe nämlich aus der Rechtsprechung des Hofes hervor (Urteile Nrn. 71/92, 70 und 111/02), daß es vernünftig gerechtfertigt sei, den Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen überberuflichen Organisation angeschlossen seien, eine rechtliche Repräsentativität anzuerkennen, vorausgesetzt - wie es im vorliegenden Fall zutrefte -, die Organisationen mit einer bedeutenden faktischen Repräsentativität innerhalb des Unternehmens seien ebenfalls vertreten. Das doppelte Kriterium - Mitgliedschaft in einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen überberuflichen Organisation in Verbindung mit der Repräsentativität innerhalb der NGBE - entspreche den Zielen des Gesetzgebers, sei vom Staatsrat nicht bemängelt worden und stimme uneingeschränkt mit der obenerwähnten Rechtsprechung des Hofes überein.

A.11.3. Der Ministerrat führt sodann an, daß die klagende Partei, indem sie bemängelt, daß die Vergabe der Sitze nicht ausschließlich auf der Grundlage des Kriteriums der faktischen Repräsentativität erfolge, den Hof auffordere, an Stelle des Gesetzgebers eine Bewertung vorzunehmen, was seine Befugnisse überschreite.

Der Ministerrat ist ferner der Auffassung, die klagende Partei betrachte den strategischen Ausschuß zu Unrecht als ein Verhandlungsgremium zwischen Gewerkschaftsvertretern und Vertretern des Verwaltungsrates, was bereits daraus hervorgehe, daß der strategische Ausschuß nicht paritätisch zusammengesetzt sei. Die Befugnisse dieses

Gremiums reichten über « die bloßen Interessen der NGBE » hinaus, und es gelte daher, den Interessen sämtlicher öffentlicher Dienste und des Privatsektors Rechnung zu tragen.

Schließlich seien, unter Berücksichtigung der Regeln für die gewerkschaftlichen Beziehungen innerhalb der NGBE - in denen zwischen anerkannten und zugelassenen Gewerkschaftsorganisationen unterschieden werde -, die Gewerkschaftsrechte der Bediensteten der NGBE, und insbesondere derjenigen, die dem SIC angeschlossen seien, gewährleistet. In jedem Fall würden die etwaigen Unterschiede zwischen den Rechten der Ersteren und der Letzteren sich aus anderen Bestimmungen als den angefochtenen ergeben.

Antwort der klagenden Partei

A.12. In diesem Erwidernsschriftsatz bemängelt die klagende Partei den Behandlungsunterschied zwischen der LGÖD und dem SIC; nur erstere sei nämlich im strategischen Ausschuß vertreten, obwohl beide Organisationen innerhalb der NGBE eine « nahezu identische » Repräsentativität hätten; es habe die Absicht bestanden, eine der vier Gewerkschaftsorganisationen zu eliminieren. Im Erwidernsschriftsatz heißt es, ein Gutachten des strategischen Ausschusses könne jedoch eine bedeutende zwingende Tragweite haben, da sie, wenn sie negativ sei, den Verwaltungsrat verpflichte, ihm einen zweiten Vorschlag zu unterbreiten; es sei daher wesentlich, darin zu tagen, sowohl für das SIC als auch für seine Mitglieder, denen das Recht vorenthalten werde, sich zu Wort zu melden.

Die klagende Partei stellt in Abrede, daß die vom Ministerrat zitierte Rechtsprechung des Hofes im vorliegenden Fall beachtet worden sei. Das Kriterium der Repräsentativität werde in Wirklichkeit nämlich nicht berücksichtigt, da dieses Kriterium erst zur Geltung komme, nachdem bewiesen worden sei, daß man einer im Nationalen Arbeitsrat tagenden überberuflichen Organisation angeschlossen sei. Die Regierung habe jedoch selbst während der Vorarbeiten eingeräumt, daß das SIC « einen bedeutenden Teil des Personals » vertrete. Zu bemängeln sei die gleichzeitige Auferlegung beider Kriterien.

Schließlich hebt die klagende Partei hervor, die angefochtene Bestimmung beeinträchtige ihren Einfluß und somit ihre Glaubwürdigkeit bei den Gewerkschaftsmitgliedern, da diese wüßten, welche Gewerkschaftsorganisationen im strategischen Ausschuß tagten und welche nicht.

In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2410

Klagegrund

A.13. Die durch den vierten und achten Absatz von Artikel 7 § 5 auferlegte Sprachparität schränke die Wahlfreiheit der Gewerkschaftsorganisationen bezüglich ihrer Vertreter im strategischen Ausschuß ein. Diese Wahlfreiheit werde *a fortiori* durch den Sitz eingeschränkt, der einer der nicht repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen vorbehalten bleibe (kritisiert im zweiten Klagegrund), da die Sprachzugehörigkeit der für diesen Sitz bezeichneten Person sich auf die der anderen Gewerkschaftsvertreter auswirke, insbesondere auf die der klagenden Partei, da diese die größte Gewerkschaftsorganisation sei.

Es werde dann auch in unverhältnismäßiger Weise gegen die Grundsätze der Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit verstoßen, « die implizieren, daß man das Recht hat, seine Vertreter frei zu wählen »; dies wird im Erwidernsschriftsatz wiederholt.

Standpunkt des Ministerrates

A.14. Hinsichtlich dieses Klagegrunds weist der Ministerrat der Reihe nach auf den einheitlichen Charakter der NGBE hin und auf ihre, auf das gesamte Staatsgebiet sich erstreckende Tätigkeit - was die Sorge um das Sprachgleichgewicht rechtfertige -, sowie auf den Umstand, daß die größten Gewerkschaftsorganisationen selbst - unter ihnen die klagende Partei - zweisprachig und als solche auf nationalem Niveau organisiert seien.

In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2410

Klagegrund

A.15. Durch Artikel 7 § 7 des Gesetzes vom 22. März 2002 – dem zufolge der strategische Ausschuß in gültiger Weise zusammengesetzt sei und somit auf ebenso gültige Weise seine Funktion ab dem Moment wahrnehmen könne, an dem zehn seiner Mitglieder, was der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats entspreche, ernannt seien - werde die Möglichkeit geschaffen, daß der König ein Organ einsetzen und funktionieren lassen könne, das, ohne die Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen ernannt zu haben, in Angelegenheiten Gutachten erstellen müsse, die sich auf Arbeitsbedingungen im Unternehmen bezögen.

Daraus ergebe sich eine Diskriminierung der Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats, die, im Lichte der Zielsetzungen, die der Gesetzgeber mit der Einsetzung des strategischen Ausschusses angestrebt habe, nicht gerechtfertigt werden könne.

Standpunkt des Ministerrates

A.16. Hinsichtlich des letzten Klagegrunds führt der Ministerrat an erster Stelle an, daß die beanstandete Maßnahme, auch wenn sie den betreffenden Gewerkschaftsorganisationen das Recht einräume, im Ausschuß vertreten zu sein, ebenfalls darauf ausgerichtet sei zu vermeiden, daß die Arbeit dieses Organs unmöglich gemacht werde durch die Weigerung dieser Gewerkschaftsorganisationen, dieses Recht geltend zu machen, entweder indem man keine Kandidaten vorschläge oder indem man verweigere, im Ausschuß vertreten zu sein. Des weiteren wird erwähnt, daß eine eventuelle Weigerung, die Gewerkschaftsvertreter zu ernennen, nicht auf das Gesetz, sondern auf den König zurückzuführen sei, und daß diese Weigerung übrigens aufgrund von Artikel 14 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vor dem Staatsrat angefochten werden könne.

Antwort der klagenden Partei

A.17. Die klagende Partei ist der Auffassung, die Argumentation des Ministerrates sei nicht nur widersprüchlich, sondern auch unbegründet, denn einerseits habe der Behandlungsunterschied tatsächlich seinen Ursprung im eigentlichen Gesetz und andererseits könne Artikel 14 § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nicht dem sich daraus ergebenden Schaden wirksam abhelfen angesichts der Fristen, die bei der Anwendung dieses Verfahrens einzuhalten seien.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Nichtigkeitsklagen beziehen sich auf das Gesetz vom 22. März 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen.

B.1.2. Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2002 fügt in das Gesetz vom 21. März 1991 einen Artikel 161^{ter} ein, der innerhalb des Verwaltungsrats des NGBE verschiedene Ausschüsse einsetzt, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsmodalitäten er präzisiert.

Einer dieser Ausschüsse ist der strategische Ausschuß, bei dem die klagenden Parteien je nach dem Fall bestimmte, durch die Paragraphen 5 und 7 von Artikel 7 geregelte Modalitäten bezüglich der Zusammensetzung, Einsetzung und Arbeitsweise beanstanden; die Klagen beschränken sich insgesamt auf diese o.a. Paragraphen.

Bezüglich des strategischen Ausschusses bestimmt der neue Artikel 161^{ter}:

« § 1. Der Verwaltungsrat setzt einen Rechnungsprüfungsausschuß, einen Ernennungs- und Lohnausschuß sowie einen strategischen Ausschuß ein.

[...]

§ 5. Der strategische Ausschuß setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Verwaltungsrats;
2. sechs Mitgliedern, die die Gewerkschaftsorganisationen vertreten, die bei einer überberuflichen Organisation mit Sitz im Nationalen Arbeitsrat angeschlossen sind.

Die Sitze werden diesen Gewerkschaftsorganisationen entsprechend ihrer jeweiligen Vertretung in der NGBE zugewiesen.

Jede der drei Gewerkschaftsorganisationen hat mindestens einen Vertreter.

Wenn eine Gewerkschaftsorganisation mehr als einen Vertreter hat, wird jede Sprachrolle vertreten.

Diese Mitglieder werden durch den König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses auf Vorschlag des für die Eisenbahn zuständigen Ministers ernannt.

Die Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen werden für einen erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren ernannt.

Sie werden durch den König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses abgesetzt.

Dem strategischen Ausschuß gehören ebenso viele Frankophone wie Niederländischsprachige an.

§ 6. Unbeschadet der dem Verwaltungsrat und dem Direktionsausschuß verliehenen Zuständigkeiten ist der strategische Ausschuß zuständig für:

1. die Ausarbeitung, die Verhandlung und die Aufsicht über die Ausführung des mehrjährigen Investitionsplans der NGBE in Beratung mit dem Orientierungsausschuß;

2. die Verhandlung und die Aufsicht über die Ausführung des Geschäftsführungsvertrags in dem durch die Artikel 3 bis 5 dieses Gesetzes festgelegten Rahmen, in Beratung mit dem Orientierungsausschuß;

3. das Erstellen eines vorhergehenden Gutachtens bezüglich der Entscheidungen des Verwaltungsrats über alle Maßnahmen, die die Beschäftigung mittel- und langfristig beeinflussen können;

4. das Erstellen eines vorhergehenden Gutachtens bezüglich der Entscheidungen des Verwaltungsrats hinsichtlich der allgemeinen Unternehmensstrategie, der Tochtergesellschaften, der Fusions- und Übernahmeverfahren, der allgemeinen Personal- und Investitionspolitik, des Unternehmensplans, der Entwicklung jährlicher Finanzen und Haushaltspläne und der Verteidigung der Wettbewerbsposition.

Bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten stehen dem strategischen Ausschuß die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses bezüglich der Untersuchung der Rechnungen des Unternehmens zur Verfügung.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Ausführung des mehrjährigen Investitionsplans und der Ausführung des Geschäftsführungsvertrags händigt der strategische Ausschuß dem für die Eisenbahn zuständigen Minister einen jährlichen Bewertungsbericht aus.

Der strategische Ausschuß kann Mitglieder des Direktionsausschusses, die einen Sitz mit beratender Stimme innehaben, zu seinen Versammlungen einladen.

Die vorhergehenden Gutachten des strategischen Ausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeiten haben, vorbehaltlich des nachfolgend festgelegten Verfahrens, bindenden Charakter.

Wenn der Verwaltungsrat nicht einverstanden ist, muß dieser einen neuen Entscheidungsentwurf beim strategischen Ausschuß einreichen, der dann innerhalb einer Frist von zehn Tagen ein neues Gutachten erstellen kann. Wenn der Verwaltungsrat auch diesem Gutachten seine Zustimmung verweigert, kann er davon abweichen, vorausgesetzt, er begründet seine Weigerung.

Der König regelt mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses die Art und Weise, in der die Entscheidungsentwürfe, die ein vorhergehendes Gutachten erfordern, dem strategischen Ausschuß zugestellt und mitgeteilt werden.

§ 7. Die Mitglieder des strategischen Ausschusses bilden ein Kollegium. Sie können Aufgaben untereinander aufteilen.

Für eine gültige Zusammensetzung müssen dem strategischen Ausschuß mindestens zehn ernannte Mitglieder angehören.

Für das Abhalten einer gültigen Sitzung benötigt der strategische Ausschuß eine beschlußfähige Anzahl von mindestens zehn Mitgliedern.

Den Vorsitz beim strategischen Ausschuß nimmt der Verwaltungsratsvorsitzende wahr.

Bei Stimmengleichheit im strategischen Ausschuß ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. »

B.1.3. Artikel 497 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002 (erste Ausgabe), hat die Paragraphen 5 und 7 von Artikel 161^{ter} des Gesetzes vom 21. März 1991 wie folgt abgeändert:

« Art. 497. In Artikel 161^{ter} desselben Gesetzes werden folgende Änderungen vorgenommen:

[...]

3. in § 5 wird Absatz 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ Der strategische Ausschuß setzt sich zusammen aus:

1. den zehn Mitgliedern des Verwaltungsrates;
2. vier Mitgliedern des Vorstandes, das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied der NGBE nicht einbegriffen;
3. sechs Mitgliedern, die die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat tagenden überberuflichen Organisation angeschlossen sind, vertreten ’
4. in § 5 Absatz 5 werden die Wörter ’ auf Vorschlag des für die Eisenbahn zuständigen Ministers ’ durch die Wörter ‘ auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen ’ ersetzt;

5. in § 7 werden die Wörter ‘ der Verwaltungsratsvorsitzende ’ ersetzt durch die Wörter ‘ das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied ’. »

Hinsichtlich der durch den Ministerrat erhobenen Einrede

B.2.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der in der Rechtssache Nr. 2410 erhobenen Nichtigkeitsklage in Abrede, weil die klagende Partei, die « Centrale générale des services publics » (kurz: CGSP), durch J. Damiot in der Eigenschaft als « Vorsitzender ihres Sektors ' Eisenbahn ' » vertreten wird.

B.2.2. Artikel 20 Buchstabe e) der Satzung der CGSP zufolge ist es die Aufgabe des föderalen Exekutivbüros, « die Personen zu bezeichnen, die die CGSP als klagende, beklagte oder intervenierende Partei in Gerichtsverfahren vertreten müssen ».

Während seiner Versammlung am 13. Juni 1994 (Punkt 1.1 des Protokolls) hat dieses Organ beschlossen, daß die Person, die die CGSP oder einen ihrer Sektoren, der vor Gericht geht, vertreten muß, vorab beauftragt sein muß durch das « Exekutivbüro der Zentrale oder des Sektors, je nach dem Fall ».

Die klagende Partei hat ihrer Klage einen Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Exekutivbüros des Sektors « Eisenbahn » vom 7. März 2002 hinzugefügt, aus dem hervorgeht, daß der Vorsitzende dieses Sektors, J. Damilot, beauftragt wurde, die CGSP in dem in der Rechtssache Nr. 2410 gegen Artikel 7 §§ 5 und 7 des Gesetzes vom 22. März 2002 gerichteten Verfahren auf Nichtigerklärung zu vertreten.

B.2.3. Da die beanstandeten Bestimmungen sich auf die NGBE beziehen und wegen ihres Gegenstands unter die spezifische Zuständigkeit des Sektors « Eisenbahn » der CGSP fallen, ist es in Übereinstimmung mit der Satzung der CGSP und mit den aufgrund dieser Satzung ergriffenen Maßnahmen, daß J. Damilot durch das Exekutivbüro des Sektors « Eisenbahn » mit der Vertretung der CGSP in den beanstandeten Verfahren, unter ihnen im vorliegenden Fall die Klage auf Nichtigerklärung, beauftragt wurde.

B.2.4. Die durch den Ministerrat erhobene Einrede der Nichtzulässigkeit kann nicht angenommen werden.

Zur Hauptsache

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2410

B.3.1. Dieser Klagegrund ist gegen Paragraph 5 Absatz 5 von Artikel 161^{ter} des Gesetzes vom 21. März 1991 in seiner durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2002 eingefügten Fassung gerichtet; darin wird bemängelt, daß diese Bestimmung den betroffenen Gewerkschaftsorganisationen nicht das Recht vorbehalte, dem König die Bewerbungen für die in Absatz 1 Nr. 3 dieses Paragraphen vorgesehenen Funktionen vorzuschlagen.

B.3.2. Artikel 497 Nr. 4 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, der in B.1.3 zitiert wurde, hat Artikel 161^{ter} § 5 Absatz 5 abgeändert, indem er ausdrücklich vorsieht, daß anstelle des für die Eisenbahn zuständigen Ministers nunmehr die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen dem König die Bewerbungen für die Benennung der in Artikel 7 § 5 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Mitglieder vorschlagen.

B.3.3. Folglich muß der erste Klagegrund nicht mehr geprüft werden, da er gegenstandslos ist.

Da jedoch eine Klage gegen Artikel 497 Nr. 4 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002) noch bis zum 30. Juni 2003 eingereicht werden kann, wird die Prüfung dieses Klagegrundes fortgesetzt, wenn eine solche Klage beim Hof eingereicht und von ihm für zulässig erklärt wird.

In Ermangelung einer solchen Klage bis zum obengenannten Datum oder im Falle der Abweisung einer eingereichten Klage wird hingegen der Teil der Klage in der Rechtssache Nr. 2410, auf den sich der erste Klagegrund in dieser Rechtssache bezieht, aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes gestrichen.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2410 und den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2440

B.4.1. In diesen Klagegründen, die beide gegen Artikel 161^{ter} § 5 Absätze 1 bis 3 gerichtet sind, wird die diskriminierende Beschaffenheit dieser Bestimmungen in zweierlei Hinsicht angeführt.

Einerseits würden sie, insofern sie zur Folge hätten, der Liberalen Gewerkschaft im Öffentlichen Dienst (kurz: LGÖD) einen Sitz im strategischen Ausschuß vorzubehalten, diese Gewerkschaftsorganisation zu Unrecht auf die gleiche Weise behandeln wie die anderen repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat tagenden überberuflichen Organisation angeschlossen seien, obwohl sie im Gegensatz zu den letzteren « keine Repräsentativität für das Personal der NGBE » aufweise (Rechtssache Nr. 2410).

Indem die obengenannten Bestimmungen andererseits die Bedingung auferlegten - um im strategischen Ausschuß tagen zu können -, eine repräsentative Arbeitnehmerorganisation zu sein, die einer im Nationalen Arbeitsrat tagenden überberuflichen Organisation angeschlossen sei, hätten sie zur Folge, daß das « Syndicat indépendant des chemins de fer » (kurz: SIC) vom besagten Ausschuß ausgeschlossen werde und ihm sowie seinen Mitgliedern somit ein Nachteil zugefügt werde; diese Bedingung sei diskriminierend, insofern sie zur Folge habe, daß diese Gewerkschaftsorganisation anders behandelt werde als die LGÖD, obwohl die Repräsentativität beider Gewerkschaftsorganisationen innerhalb der NGBE « nahezu identisch » sei (Rechtssache Nr. 2440).

B.4.2. Wegen ihres Zusammenhangs behandelt der Hof diese beiden Klagegründe gemeinsam.

B.5. Die Zielsetzung und die Rechtfertigung der angefochtenen Maßnahmen wurden während der Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« In bezug auf den strategischen Ausschuß besteht die Zielsetzung der Regierung darin, die Arbeitnehmervertreter der Unternehmens in die Ausarbeitung, die Aushandlung und die Begleitung des mehrjährigen Investitionsplans sowie in die Aushandlung und Begleitung der Ausführung des Betriebsführungsplans der NGBE einzubeziehen. Die Einsetzung eines strategischen Ausschusses, der sich aus Verwaltungsratsmitgliedern und sechs Mitgliedern als Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Organisation angehören, zusammensetzt, entspricht diesem Bemühen.

In Artikel 7 § 5 ist die Zusammensetzung des strategischen Ausschusses festgelegt.

Die Föderalregierung ist der Auffassung, daß die Zusammensetzung des strategischen Ausschusses in den strikten Grenzen bleiben muß und nur eine begrenzte Anzahl von repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen Zugang dazu haben kann, insbesondere diejenigen, von denen man ein volles Verständnis erwarten kann:

1. nicht nur der Probleme, die mit dem öffentlichen Dienst der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen und/oder der Personalproblematik des Unternehmens zusammenhängen;

2. sondern auch der Auswirkungen der allgemeinen Vorschriften auf das Personal der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen hinsichtlich der Dienstleistungen, die die Gesellschaft für andere öffentliche Dienste, für Unternehmen des Privatsektors und ihr jeweiliges Personal erbringt.

Folglich ist es sachdienlich, daß im strategischen Ausschuß der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen nur die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen tagen, die uneingeschränkt imstande sind, den Interessen sowohl sämtlicher öffentlicher Dienste als auch des Privatsektors Rechnung zu tragen. Die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat tagenden überberuflichen Organisation angeschlossen sind, sind hierzu am besten geeignet. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50 1422/001, SS. 9 bis 10)

B.6.1. Es ist nicht unvernünftig, zum strategischen Ausschuß die Gewerkschaftsorganisationen zuzulassen, die auf föderaler Ebene tätig sind oder zumindest einer auf dieser Ebene gebildeten Gewerkschaftsorganisation angehören und ebenfalls die Interessen aller Personalkategorien verteidigen. Ein solches Erfordernis kann nämlich gewährleisten, daß bei der Annahme von strategischen Entscheidungen nicht nur die Interessen der verschiedenen Personalkategorien der NGBE, sondern auch die Interessen der Arbeitnehmer im allgemeinen berücksichtigt werden.

B.6.2. Aus den vorstehenden Darlegungen geht hervor, daß die Bedingung, wonach eine Gewerkschaftsorganisation - um im strategischen Ausschuß tagen zu können - einer überberuflichen Organisation angeschlossen sein muß, die im Nationalen Arbeitsrat tagt, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.7.1. Es ist jedoch zu prüfen, ob hinsichtlich der anderen Bedingungen und Modalitäten derselben Bestimmung das Erfordernis erfüllt ist, wonach eine ausreichende Vertretung der Gewerkschaftsorganisationen gewährleistet sein muß, denen in der Tat die Gesamtheit oder ein Teil der Arbeitnehmer des Unternehmens angeschlossen sind, das heißt im vorliegenden Fall die NGBE - was jedoch nicht bedeutet, daß alle Gewerkschaftsorganisationen, die Mitglieder unter dem Personal der NGBE haben, notwendigerweise vertreten sein müssen.

B.7.2. Artikel 161^{ter} § 5 Absätze 2 und 3 sieht vor, daß die sechs Sitze, die den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen vorbehalten sind, die einer im Nationalen Arbeitsrat tagenden überberuflichen Organisation angeschlossen sind, entsprechend ihrem jeweiligen Gewicht innerhalb der NGBE verteilt werden, wobei jedoch jede Organisation Anrecht auf wenigstens einen Vertreter hat.

Der Hof bemerkt, daß nicht behauptet wird, die Anwendung dieser Modalitäten führe dazu, daß ein wesentlicher Teil der Arbeitnehmer der NGBE die tatsächlich einer innerhalb der NGBE

tätigen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen seien, nicht durch ihre(n) Vertreter im strategischen Ausschuß vertreten würde; aus den Akten geht im Gegenteil hervor, daß drei der vier Gewerkschaftsorganisationen - und indirekt ihre Mitglieder - im strategischen Ausschuß vertreten sind, darunter die beiden Organisationen mit der größten Anzahl Mitglieder. Außerdem führt die in Absatz 2 vorgesehene Regel der proportionalen Verteilung dazu, daß über den Sitz hinaus, der von Rechts wegen jeder betroffenen Gewerkschaftsorganisation zuerkannt wird, das jeweilige Gewicht einer jeden berücksichtigt wird.

B.7.3. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die Rechte der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer der NGBE nicht so ausgelegt werden können, daß sie in unverhältnismäßiger Weise von den Kriterien für die Vergabe der in Artikel 161^{ter} § 5 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. März 2002 vorgesehenen sechs Sitze betroffen seien.

B.8. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2410 und der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2440 sind unbegründet.

In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2410

B.9. In diesem Klagegrund bemängelt die klagende Partei das sprachliche Gleichgewicht, das durch die Absätze 4 und 8 von Artikel 161^{ter} § 5 des Gesetzes vom 21. März 1991 auferlegt werde, diese Zwänge beeinträchtigten die freie Wahl ihrer Vertreter im strategischen Ausschuß, zumal wenn der Sitz, der von Rechts wegen der LGÖD vorbehalten sei, berücksichtigt werde.

B.10. Ein Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz abgeleitet ist, in dem jedoch nicht dargelegt wird, welche zwei Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen sind und inwiefern die in diesem Klagegrund angefochtenen Bestimmungen zu einem diskriminierenden Behandlungsunterschied führen würden, ist unzulässig.

B.10.2. Anhand der Klageschrift kann der Hof nicht feststellen, in bezug auf welche Kategorien von Personen eine Diskriminierung bestehen würde. Der Klagegrund ist unzulässig.

In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2410

B.11. Dieser gegen den neuen Artikel 161^{ter} § 7 des Gesetzes vom 21. März 1991 gerichtete Klagegrund macht eine Diskriminierung zwischen den Mitgliedern des strategischen Ausschusses geltend, je nachdem, ob sie als Verwaltungsratsmitglieder oder als Vertreter von repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen tagten. Da nämlich vorgesehen sei, daß der strategische Ausschuß rechtsgültig zusammengesetzt sei, wenn zehn Mitglieder ernannt seien und diese Zahl das erforderliche Quorum der Anwesenheiten darstelle, könne der strategische Ausschuß funktionieren, ohne daß die Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen ernannt worden seien.

B.12.1. Gemäß den Vorarbeiten wurde Artikel 161^{ter} § 7 Absätze 2 und 3 wie folgt gerechtfertigt:

« 4. In bezug auf das Quorum von zehn Mitgliedern, die dem strategischen Ausschuß angehören müssen und aufgrund dessen die Mitglieder des Verwaltungsrates ohne die Gewerkschaften als strategischer Ausschuß tagen könnten, ist festzuhalten, daß diese Bestimmung jegliche Blockierung innerhalb dieses Ausschusses vermeiden soll [...]. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1422/004, S. 61)

« Die Ministerin antwortet, mit dieser Bestimmung solle jegliche Blockierung innerhalb dieses Ausschusses verhindert werden. Sie appelliert im übrigen an die Verantwortung eines jeden, unter anderem an die Verantwortung der Gewerkschaftsvertreter, die Posten zu bekleiden, die ihnen zugeteilt werden, damit die Gewerkschaftsorganisationen rechtmäßig ihre Aufgaben erfüllen können. » (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-934/4, S. 62)

B.12.2. Aus diesen Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber durch die Annahme der im Klagegrund erwähnten Bestimmungen jeglicher Vereitelung der Einführung neuer Strukturen innerhalb der NGBE durch Gewerkschaftsorganisationen zuvorkommen wollte. Angesichts dieser Umstände und des rechtmäßigen Bemühens, das ordnungsgemäße Funktionieren der Strukturen, deren Einsetzung er beschloß, zu gewährleisten, sind die Bestimmungen von Artikel 161^{ter} § 7 Absätze 2 und 3 gerechtfertigt.

Außerdem ist es nicht unvernünftig, wenn der Gesetzgeber gleichzeitig vorgesehen hat, daß der strategische Ausschuß mit der Ernennung von zehn Mitgliedern rechtsgültig zusammenge-

setzt ist und daß dieselbe Zahl das Anwesenheitsquorum darstellt, da eine etwaige Vereitelung durch eine oder mehrere Gewerkschaftsorganisationen in Form einer Verweigerung, die Bewerber für die Ernennung im strategischen Ausschuß vorzuschlagen oder nach der Ernennung ihrer Bewerber in Form einer Verweigerung, im strategischen Ausschuß zu tagen, hätte geschehen können.

B.12.3. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2440 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- beschließt, daß der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2410 weiter geprüft werden soll, falls beim Hof Klage gegen Artikel 497 Nr. 4 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 erhoben wird und diese Klage zu einem Nichtigkeitsurteil führt;

- beschließt, daß, wenn dieser Fall sich nicht ereignet, dieser Teil der in der Rechtssache Nr. 2410 erhobenen Klage aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes gestrichen werden soll;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior